

# Der ZertifikateBerater

DEUTSCHLANDS FÜHRENDE FACHPUBLIKATION FÜR STRUKTURIERTE PRIVATE ANLAGEN

## Verheerende Steuerpläne

Der Crash im März zeigt die Folgen der geplanten Begrenzung bei der steuerlichen Anrechnung von Verlusten – Depotabsicherung macht ab 2021 keinen Sinn mehr

## Goldrausch mit Tücken

Das Edelmetall legt wieder zu. Zuletzt hat aber der starke Euro die Freude getrübt. Eine Währungssicherung kann helfen, war in den letzten Jahren aber oft sehr teuer

## Im Check

CS D... Anleihe Protect  
D7... ZinsFix Express SD  
... Bonus Pro Oil & Gas



**Corona-Crash** zeigt:  
schonungslos wird die neue Steuer





# Neues Regelwerk für Finanzanlagenvermittler

Für Vermittler mit einer Zulassung nach Gewerbeordnung treten im August zahlreiche neue Regelungen für den Umgang mit Anlagekunden in Kraft. Sie orientieren sich an den Anforderungen, die für Vermittler nach KWG gelten

von Ingo Wegerich und Dr. Rolf Kobabe, Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wer Finanzanlagen vermittelt oder dazu berät, muss sich auf Verschärfungen einstellen, die jetzt aufgrund der MiFID II in die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) aufgenommen werden und zum 1. August in Kraft treten. Betroffen sind Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach der Gewerbeordnung. Als wesentliche Neuerungen sind unter anderem zu nennen:

- Pflicht zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten
- Information zu Kosten und Nebenkosten
- Berücksichtigung des Zielmarktes
- Anfertigung Geeignetheitserklärung
- Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger Kommunikation

## Interessenkonflikte

Bisher musste der Gewerbetreibende den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäftes auf Interessenkonflikte, die in Ausübung der Tätigkeiten zwischen ihm und den Anlegern bestehen können, lediglich hinweisen. Nun wird verlangt, dass er angemessene Maßnahmen trifft, um solche Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Sofern ein Interessen-



Ingo Wegerich,  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Dr. Rolf Kobabe,  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

konflikt nicht vermieden werden kann, hat er ihn so zu regeln, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird. Sind die Maßnahmen nicht ausreichend, muss er die allgemeine Art oder die Quelle des Konflikts rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts eindeutig offenlegen. Die Mitteilung hat mittels eines dauerhaften Datenträgers zu erfolgen und muss so ausführlich sein, dass der Anleger seine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann. Der Gewerbetreibende darf zudem seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Anlegers zu handeln, unvereinbar ist. Es dürfen keine Vorkehrungen etwa durch Vergütung oder Verkaufsziele getroffen werden, durch die Anreize geschaffen werden könnten, einem Anleger eine bestimmte Anlage zu empfehlen, obwohl auch eine andere, den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage angeboten werden könnte.

## Kosten und Nebenkosten

Bislang mussten Gewerbetreibende den Anleger lediglich rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäftes – also: ex ante – in Form eines Gesamtpreises über alle mit der Finanzanlage und den Dienstleistungen des Gewerbetreibenden verbundenen Gebühren,

Provisionen, Entgelte und Auslagen aufklären. Nur die in Rechnung gestellten Provisionen waren separat aufzuführen. Die neuen Regelungen sehen nun vor, dass deutlich detailliertere Angaben zu den Kosten gemacht werden müssen und zusätzlich die grundsätzliche Pflicht zur nachträglichen – ex post – Kosteninformation aufgenommen wurde. Hierbei wird sowohl hinsichtlich der ex ante- als auch der ex post-Information zwischen Finanzdienstleistungskosten und Kosten der Finanzanlagen unterschieden. Auf Verlangen muss der Gewerbetreibende eine Aufstellung, die nach einzelnen Posten aufgegliedert ist, zur Verfügung stellen. Dem Anleger sollen darüber hinaus regelmäßig, mindestens aber jährlich, während der Laufzeit Kosteninformationen zur Verfügung gestellt werden, sofern der Gewerbetreibende die Finanzanlage empfohlen oder angeboten hat und er mit dem Kunden im Laufe des Jahres eine laufende Geschäftsbeziehung unterhält oder unterhalten hat.

**Zielmarkt**

Der Gewerbetreibende hat den nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bestimmten Zielmarkt zu berücksichtigen und mit dem jeweiligen Anleger abzugleichen. Hintergrund der Regelung ist, dass der Konzepteur von Finanzinstrumenten aufsichtsrechtlich ein dokumentiertes Produktfreigabeverfahren einrichten muss, das unter anderem zu gewährleisten hat, dass innerhalb der betreffenden Kundengattung ein bestimmter Zielmarkt festgelegt wird. Dazu hat der Gewerbetreibende alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um sich die erforderlichen Informationen einschließlich der Bestimmung des Zielmarktes von dem

Ersteller der Finanzanlage zu beschaffen und die Merkmale sowie den Zielmarkt der Finanzanlage zu verstehen. Er muss die Vereinbarkeit einer Anlage mit den Bedürfnissen des Anlegers unter Berücksichtigung des Zielmarktes beurteilen und sicherstellen, dass er Anlagen nur empfiehlt, wenn dies auch im Interesse des Anlegers ist.

**Vor allem die neuen Aufzeichnungspflichten und die Anforderungen zur Kosteninformation sind eine Herausforderung**

**Geeignetheitserklärung**

Die bisherige Pflicht zur Anfertigung eines Beratungsprotokolls wird durch die Geeignetheitserklärung ersetzt. Diese Erklärung des Gewerbetreibenden über die Geeignetheit der Empfehlung ist dem Anleger auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Sie muss die erbrachte Anlageberatung nennen und dabei erläutern, wie sie auf Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Anlegers abgestimmt wurde. Es müssen auch Informationen darüber gegeben und dokumentiert werden, inwieweit die Empfehlung den Zielen und den persönlichen Umständen des Anlegers hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer, seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit gerecht wird. Wenn der Gewerbetreibende dem Anleger anbietet, dass er die Geeignetheit der empfohlenen Finanzanlagen regelmäßig beurteilt, ist er verpflichtet, ihm regelmäßige Berichte über die Geeignetheit

der Anlage zur Verfügung zu stellen, die insbesondere eine Erklärung darüber enthalten, wie die Anlage unter anderem den Präferenzen und Anlagezielen entspricht.

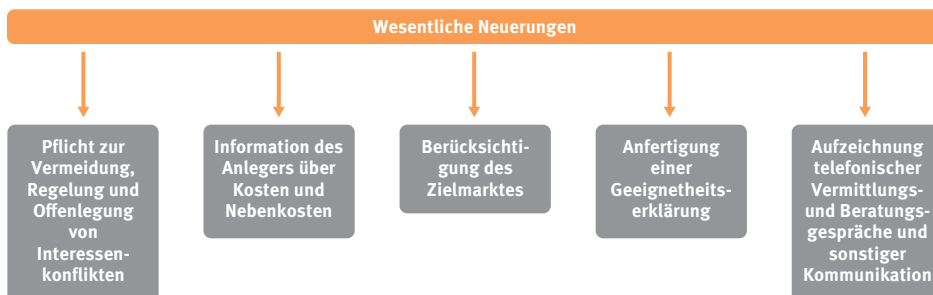
**Aufzeichnung der Kommunikation**

Erheblicher technischer Mehraufwand und zusätzliche Kosten dürften mit der neuen Pflicht zur Aufzeichnung telefonischer Gespräche, dem „Taping“ verbunden sein. Hiernach ist der Gewerbetreibende verpflichtet, zum Zweck der Beweissicherung die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen, sofern sie sich auf Vermittlung von oder Beratung zu Finanzanlagen beziehen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile zu umfassen, in welchen die angebotene Dienstleistung der Anlageberatung oder der Anlagevermittlung und die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden. Der Gewerbetreibende hat den Anleger vorab über die Aufzeichnung zu informieren, wobei aber eine einmalige Information vor der erstmaligen Durchführung ausreichend ist. Hat der Gewerbetreibende den Anleger nicht vorab über die Aufzeichnung informiert oder hat der Anleger der Aufzeichnung widersprochen, darf der Gewerbetreibende keine telefonische oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikation veranlasste Anlagevermittlung oder Anlageberatung erbringen. Die Aufzeichnungen müssen zehn Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorgehalten werden.

**Fazit**

Die Anforderungen an Finanzanlagenvermittler nähern sich mit der neuen FinVermV den Anforderungen an die Vermittler mit einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) weiter an, erreichen aber nicht das selbe Niveau. Viele Neuerungen, wie etwa die Geeignetheitserklärung, werden professionelle Finanzanlagenvermittler nicht schrecken. Kostenintensiv und aufwändig ist dagegen das Taping. Auch die neuen Kosteninformationen stellen Finanzanlagenvermittler vor neue Herausforderungen.

**MiFID II – Verschärfung der FinVermV ab 1. August 2020**



Quelle: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dies ist ein externer Beitrag. Er gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

## Für Berater unverzichtbar!



**Der Zertifikateberater** ist Deutschlands führende und unabhängige Fachpublikation für strukturierte Produkte. Rund 50.000 Anlageberater und Vermögensverwalter lesen das exklusiv für die Anlageberatung publizierte Magazin. Seit dem ersten Erscheinen im Mai 2006 ist die Publikation darauf ausgerichtet, die speziellen Informationsbedürfnisse von Anlageberatern rund um das Thema strukturierte Anlageprodukte zu bedienen. Fünf Mal im Jahr verschafft die nutzwert- und praxisorientierte Berichterstattung genau die Informationstiefe, die im täglichen Kundengeschäft benötigt wird.

In zwei real geführten Depots setzt **DZB Portfolio** Vorgaben seiner Leser im Hinblick auf einen langfristigen Vermögensaufbau um. Alle drei Monate bestimmen Anlageberater und Vermögensverwalter aus der Leserschaft von **Der Zertifikateberater** die grundsätzliche Vermögensaufteilung, die sogenannte Allokation. In einem unabhängigen Auswahlprozess selektiert **DZB Portfolio** dann spezielle, zu diesen Allokationsvorgaben passende Produkte und stellt daraus zwei real investierende Wertpapierdepots zusammen. Mit den regelmäßigen Online-Updates erhalten Sie eine detaillierte und kommentierte Übersicht zu den Depots und den ausgewählten Produkten, über deren aktuellen Stand Sie sich jederzeit auf der Internetseite informieren können.



Kostenfrei abonnieren! Kupon per E-Mail oder Fax an **+49 (30) 219 961 829** einreichen oder unter [www.zertifikateberater.de](http://www.zertifikateberater.de) online registrieren

- Ja, ich arbeite für einen/als Finanzdienstleister und bin  zum Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Produkten an meine Kunden berechtigt **oder**  an der Produktselektion im Hause aktiv beteiligt. Ich erhalte den *Zertifikateberater* kostenlos.
- Nein, ich gehöre nicht zur oben genannten Zielgruppe, würde den *Zertifikateberater* aber gerne aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit in der/mit der Finanzbranche lesen. Bitte informieren Sie mich per E-Mail über meine Möglichkeiten.
- Ich stimme der von mir unter [www.zertifikateberater.de/datenschutz](http://www.zertifikateberater.de/datenschutz) abgerufenen Datenschutzerklärung zu.

Anrede Herr  Frau

Namenszusatz Vorname

Instituts- / Firmenname

Straße, Hausnummer

E-Mail-Adresse

Kundennummer (falls vorhanden).....

Nachname

zusätzliche Angaben (Abtlg., Poststellenhinweis, etc.)

Postleitzahl Ort

Vorwahl / Telefonnummer

Institutsart	<input type="checkbox"/> Sparkasse/Landesbank <input type="checkbox"/> Volks-/Raiffeisenbank	<input type="checkbox"/> Geschäftsbank <input type="checkbox"/> Privatbankhaus	<input type="checkbox"/> freie Vermögensberatung <input type="checkbox"/> freie Vermögensverwaltg.	<input type="checkbox"/> Investmentbank <input type="checkbox"/> Rechts- & Steuerberatung	<input type="checkbox"/> Börse / Makler <input type="checkbox"/> Sonstiges
Bereich	<input type="checkbox"/> Anlage-/Vermögensberatung <input type="checkbox"/> Vermögensverwaltung	<input type="checkbox"/> Private Banking <input type="checkbox"/> Unternehmensführung	<input type="checkbox"/> Investmentfonds <input type="checkbox"/> Derivate/strukt. Prod.	<input type="checkbox"/> Marketing/Vertrieb <input type="checkbox"/> Pressestelle	<input type="checkbox"/> Recht/Steuern <input type="checkbox"/> Sonstiges
Position	<input type="checkbox"/> freie Mitarbeit <input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> Angestellte/r <input type="checkbox"/> Filialleitung	<input type="checkbox"/> Team-/Abteilungsleitung <input type="checkbox"/> Prokurist/in	<input type="checkbox"/> Bereichs-/Gruppenleitung <input type="checkbox"/> Geschäftsführung/Vorstand	<input type="checkbox"/> Aufsichtsrat <input type="checkbox"/> Sonstiges

Jetzt anmelden

TEL.: +49 (30) 219 961 80  
 FAX: +49 (30) 219 961 829  
 POST: Lützowufer 26, 10787 Berlin  
 E-MAIL: [service@dzb-media.de](mailto:service@dzb-media.de)

**X**

Datum, Unterschrift & Stempel der Geschäftsstelle